

Ehrenordnung TSC Rot-Weiß Böblingen e. V.

Um alle Mitglieder und Personen, die sich besonders um unseren Verein verdient gemacht haben, in gleicher Weise zu ehren, gibt sich der TSC Rot-Weiß Böblingen e.V. die folgende Ehrenordnung.

§ 1 Der Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss des Vereins entscheidet auf Grundlage dieser Ehrenordnung über vorzunehmende Ehrungen jeglicher Art.
2. Er besteht aus dem Präsidium des Vereins.
3. Der Ehrenausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 2 Gründe der Ehrungen

Die Verdienste der zu Ehrenden können unterschiedlich begründet sein. Je nach Art der Verdienste wird eine Ehrung entsprechend dieser Ehrenordnung durchgeführt.

§ 3 Unbeeinflussbare Ehrungen

1. Mitglieder werden aufgrund ihrer Vereinszugehörigkeit bei der nächsten Mitgliederversammlung geehrt:
 - a) für 15 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft
 - b) für 25 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft
 - c) für 40 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft
 - d) für 50 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft
2. Mitglieder können aufgrund ihres Alters vom Verein mit einer Anerkennung bedacht werden.

§ 4 Beeinflussbare Ehrungen

1. Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Verdienste für den Verein geehrt werden. Hierzu gehören
 - a) hervorragende sportliche Leistungen
 - b) besondere Verdienste um die Bekanntheit des Vereins
 - c) besondere Verdienste im Rahmen der Funktionsträgerschaft im Verein
 - d) besondere Verdienste um das Vereinsleben
 - e) andere von den Mitgliedern vorgeschlagene Gründe.
2. Die Ehrungen können von allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins beantragt werden. Über die Ehrung entscheidet der Ehrenausschuss.

§ 5 Auszeichnungen

Für die Ehrungen stehen folgende Auszeichnungen zur Verfügung:

1. Urkunden
2. Individuelle Geschenke bis zum Wert von 50 Euro, in Fällen des § 3 Nr. 2 bis zum Wert von 25 Euro.

§ 6 Beantragung einer Ehrung

1. Jedes Mitglied des Vereins kann die Ehrung eines anderen Mitgliedes beim Ehrenausschuss beantragen.
2. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an eines der Mitglieder des Ehrenausschusses zu richten.
3. Der Ehrenausschuss muss über den Antrag in der nächsten Sitzung des Ausschusses entscheiden.

§ 7 Entscheidung über eine Ehrung

1. Der Ehrenausschuss ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes, anwesend sind.
2. Für die Abstimmung im Ehrenausschuss gilt eine einfache Stimmenmehrheit. Es zählen nur Ja- und Nein-Stimmen als abgegebene Stimmen. Enthaltungen werden bei der Bestimmung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vize-Präsidenten Finanzen. Ist keiner der beiden anwesend, ist die Entscheidung zu vertagen.
3. Der Antragsteller wird vom Ehrenausschuss über die Entscheidung informiert. Wurde die Ehrung abgelehnt, wird dies vom Ehrenausschuss begründet.

§ 8 Ehrenmitglieder und -vorstände

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Mitglieds bei Befürwortung durch den Ehrenausschuss Vereinsmitgliedern und juristischen oder natürlichen Personen, die nicht dem Verein angehören, den Titel Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender verleihen.
2. Soll ein Vereinsmitglied ernannt werden, hat es während der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Der Ehrenmitgliedschaft müssen mindestens 9/10 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
4. Soll ein Ehrenvorsitzender ernannt werden, müssen alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Jedes andere Ergebnis gilt als Ablehnung.

§ 9 Durchführung der Ehrung

1. Die Ehrungen nach § 3 werden ohne besonderen äußeren Vereinsanlass vom Präsidium durchgeführt.
2. Alle anderen Ehrungen werden bei Veranstaltungen vorgenommen, bei denen alle Vereinsmitglieder teilnehmen können.
3. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden oder von einem Präsidiumsmitglied zu übergeben.

§ 10 Aberkennung von Ehrentiteln

1. Für die Aberkennung von Ehrentiteln (Ehrenmitglied oder -vorstand) gelten die gleichen Voraussetzungen und das gleiche Verfahren, die die Vereinssatzung zum Ausschluss von Mitgliedern vorsieht. Die Aberkennung von Ehrentitel beendet jedoch nicht die Mitgliedschaft im Verein. Ein Ausschluss muss zusätzlich zur Aberkennung von Ehrentiteln beantragt werden.
2. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, verliert es automatisch alle Ehrentitel.

3. Soll einer nicht dem Verein angehörenden juristischen oder natürlichen Person ein verliehener Ehrentitel aberkannt werden, ist das Verfahren, das die Satzung für den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern vorschreibt, analog anzuwenden.

§ 11 Gültigkeit

Diese Ehrenordnung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Böblingen, den 31. März 2026